

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark in der Sitzung vom 18.06.2015	S. 1
Bekanntmachungen des TAZV „Freies Havelbruch“	
• Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“	S. 3
• Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“	S. 6
Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 16.07.2015	S. 10

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse S. 10
- Neue Bürgerinformationsbroschüre erschienen S. 11

Sonstige Informationen, Tipps und Termine

- Bundesgartenschau 2015 – Beteiligung des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 11
- Kulturtermine S. 12
- Blutspendetermine S. 12



Jahrgang 22
Bad Belzig
27. August 2015
Nummer 06

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Landrat,
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen im
Landkreis sowie beim Landkreis, 14806
Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24/25, 14476
Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse (öffentliche Sitzung)

6. Sitzung des Kreistages vom 18.06.2015

Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2015/190)

Beschluss

Der Kreistag wählt Herrn Dr. Michael Klenke, SPD, zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis: in geheimer Wahl mehrheitlich gewählt (41 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 5 Stimmenthaltungen)

Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für die Zweckverbandversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (Beschluss Nummer: 2015/186)

Beschluss

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Fraktion der SPD Herrn Dietmar Otto zum Stellvertreter des Mitgliedes Herrn John Christall in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam.

Abstimmungsergebnis: in geheimer Wahl mehrheitlich gewählt (45 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 4 Stimmenthaltungen)

Umbesetzung Ausschuss für Bildung und Kultur (Beschluss Nummer: 2015/191)

Beschluss

1. Der Kreistag beruft Frau Petra Stiehl als stellvertretendes Mitglied von Frau Angelika Enke aus dem Ausschuss für Bildung und Kultur ab.

2. Der Kreistag beruft Frau Petra Stiehl als Mitglied in den Ausschuss für Bildung und Kultur.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(1 Stimmenthaltung)**

**Umbesetzung im Kreisausschuss
(Beschluss Nummer: 2015/192)**

Beschluss

1. Der Kreistag bestellt das bisherige stellvertretende Mitglied von Herrn Wardin Herr Dietmar Otto zum ordentlichen Mitglied in den Kreisausschuss.
2. Der Kreistag bestellt Herrn Hans-Heiko Schmale zum stellvertretenden Mitglied von Herrn Thomas Wardin in den Kreisausschuss.

**Abstimmungsergebnis: in offener Wahl einstimmig gewählt
(1 Stimmenthaltung)**

**Umbesetzung in Ausschuss Soziales und Gesundheit
(Beschluss Nummer: 2015/197)**

Beschluss

Der Kreistag beruft Herrn Bernhard Giefer als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss Soziales und Gesundheit ab und beruft Herrn Martin Bindemann als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Soziales und Gesundheit.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**Geburtsstation Bad Belzig mit dem Städtischen Klinikum
Brandenburg/H. wieder eröffnen
(Beschlussvorschlags-Nummer: 2015/189)**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Potsdam-Mittelmark begrüßt das in der Anlage beigefügte Konzept des Städtischen Klinikums Brandenburg/H. zur Wiedereröffnung der Geburtsstation Bad Belzig und fordert den Landrat auf, sich als Vertreter des Landkreises für dessen Umsetzung einzusetzen.

**Abstimmungsergebnis: in namentlicher Abstimmung
mehrheitlich abgelehnt
(18 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen)**

**Bemühungen um den Erhalt der Geburtshilfe in Bad Belzig
intensivieren (Beschluss Nummer: 2015/195)**

Beschluss

1. Der Kreistag Potsdam-Mittelmark bekräftigt seinen Grundsatzbeschluss vom 26.02.2015 zum Erhalt der Geburtsstation in Bad Belzig und unterstützt die Wiedereröffnung der Geburtshilfe, sofern ausreichend geeignetes Fachpersonal verlässlich zur Verfügung steht. Er begrüßt die Initiativen des Geschäftsführers des Ernst von Bergmann-Klinikums (EvB) zur Fachkräftegewinnung und die konzeptionellen Vorschläge zur Personalgestaltung durch das Städtische Klinikum Brandenburg/H.
2. Der Kreistag fordert den Landrat auf, unter Einbeziehung der Geschäftsführung des EvB, der engagierten Fachärzte aus der Region Bad Belzig und des Städtischen Klinikums Brandenburg/H. alle Möglichkeiten zur Wiedereröffnung und zum Erhalt der Geburtsstation in Bad Belzig zu prüfen. Hierzu zählt auch und vor allen Dingen die fachliche Auseinandersetzung mit dem Personalgestellungskonzept des Städti-

schen Klinikums Brandenburg/H. In die v. g. Prüfung ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg einzubeziehen, um den Anforderungen des zuständigen Ministeriums an eine nachhaltige Lösung für den ländlichen Raum gerecht zu werden und die Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung hierfür auszuloten.

3. Der Kreistag betont die Notwendigkeit und die Wichtigkeit einer fortwährenden Unterrichtung der Kreistagsmitglieder über die aktuelle Entwicklung durch die Kreisverwaltung, die Geschäftsführung des EvB und andere involvierte Parteien. Ungeachtet dessen fordert der Kreistag die Geschäftsführung des EvB zudem auf, weiterhin über den aktuellen Stand der Bemühungen im Zusammenhang mit der angestrebten Wiedereröffnung und dem nachhaltigen Erhalt der Geburtsstation im Bad Belziger Klinikum im Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Kreistages Potsdam-Mittelmark zu berichten. Hierzu zählen unter anderem auch Informationen zu den unter Ziff. 2. genannten Abstimmungsgesprächen zwischen allen Beteiligten.

4. Der Kreistag beschließt die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Wiedereröffnung und Erhalt der Geburtsstation in Bad Belzig“ auf die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Potsdam und des Kreisausschusses des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 24.06.2015, um die Problematik mit dem größten Gesellschafter des EvB nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Erhalt der Geburtsstation abstimmen zu können.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(4 Stimmenthaltungen)**

**Änderung der Entgeltordnung Kreisvolkshochschule
(Beschluss Nummer: 2015/169)**

Beschluss

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(2 Stimmenthaltungen)**

**Beurkundung von Grundstückskaufverträgen in 2014 durch den
FB 1, FD 16 (Beschluss Nummer: 2015/171)**

Der Kreistag nimmt den Sachstand über die Anzahl der 2014 beurkundeten Grundstückskaufverträge (Grundstücksveräußerungen und -erwerb) zur Kenntnis.

**Änderung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises
Potsdam-Mittelmark 2013/2014 bis 2018/2019 - Schulstandort
Lehnin (Beschluss Nummer: 2015/179)**

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Änderung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2013/2014 bis 2018/2019 in Kapitel 4.4. „Weiterführende Schulen“ in der Planregion 3 und empfiehlt die Errichtung einer Gesamtschule mit angegliederter Primarstufe am derzeitigen Grund- und Oberschulstandort Lehnin. Nach § 105 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz führt dies zur Änderung der Schulform bzw. der angebotenen Bildungsgänge der Grund- und Oberschule „Heinrich Julius Bruns“ in Lehnin.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(4 Stimmenthaltungen)**

Änderung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2013/2014 bis 2018/2019 - Schulstandort Brück und Treuenbrietzen (Beschluss Nummer: 2015/180)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Änderung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2013/2014 bis 2018/2019 in Kapitel 5.4. „Weiterführende Schulen“ in der Planregion 4 und empfiehlt in Form eines Schulversuches (Erprobung im ländlichen Raum) die Errichtung einer Gesamtschule in der südlichen Region des Landkreises, welche sich rekrutiert aus dem derzeitigen Gymnasialstandort in Treuenbrietzen und dem Oberschulstandort in Brück. Beide Schulen gehen in der neu gebildeten Gesamtschule mit zwei Schulstandorten auf. Nach § 105 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz führt dies zur Änderung der Schulform bzw. der angebotenen Bildungsgänge des Gymnasiums „Am Burgwall“ Treuenbrietzen sowie der Oberschule Brück.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
(1 Stimmenthaltung)**

Jahresbericht 2014 des Jobcenters MAIA (Beschluss Nummer: 2015/184)

Der Kreistag nimmt den Jahresbericht 2014 des Jobcenters MAIA zur Kenntnis.

Personalbericht 2014 (Beschluss Nummer: 2015/185)

Der Kreistag nimmt den Personalbericht 2014 zur Kenntnis.

Entflechtung Havelbuskonzern (Beschluss Nummer: 2015/187)

Beschluss

1. Der Kreistag stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Vertrag über die Entflechtung des Havelbus Konzerns mit Wirkung zum 01.01.2015 zu. Der Kreistag beschließt demnach die Abspaltung des Teilbetriebes Potsdam-Mittelmark von der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) zur Aufnahme auf die Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG). Gleichzeitig stimmt der Kreistag nach diesem Vertrag der Zuordnung des Geschäftsanteiles der HVG im Nennbetrag von 50.000 DM an der BVSG zum Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Zuordnung des Geschäftsanteiles des Landkreises Potsdam-Mittelmark an der HVG im Nennbetrag von 100.000 DM an den Landkreis Havelland zu.
2. Der Landrat wird als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gesellschafterversammlung der HVG entsprechend der Beschlusslage zu Ziffer 1 ermächtigt, den Entflechtungsvertrag in vorliegender Fassung, vorbehaltlich etwaiger aus der Abstimmung mit dem Notar oder Registergericht notwendiger redaktioneller Änderungen, notariell zu beurkunden.
3. Der Kreistag beschließt, der BVSG einen einmaligen in der Entflechtung begründeten Zuschuss in Höhe von EUR 1.165.000 zu gewähren.
4. Der Kreistag ermächtigt den Landrat als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaft BVSG im Rahmen der Neufassung des Gesellschaftsvertrages:

- Das Stammkapital der Gesellschaft im Nennwert von 50.000 DM auf Euro umzustellen (entspricht nach dem vom Rat der Europäischen Union festgelegten Umrechnungskurs von EUR 1 zu DM 1,95583 einem Stammkapital im Nennwert von EUR 25.564,59).

Das Stammkapital der Gesellschaft wird von EUR 25.564,59 um EUR 74.435,41 auf EUR 100.000 erhöht. Die Erhöhung erfolgt in der Weise, dass aus der dem übertragenen Teilbetrieb Potsdam-Mittelmark zugeordneten freien Kapitalrücklage der Gesellschaft ein Betrag in Höhe von EUR 74.435,41 in Stammkapital umgewandelt wird.

- Sowie den Gesellschaftsgegenstand in nachfolgender Fassung zu ändern:

1. Die Organisation und Durchführung der Beförderung von Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes mit Kraftfahrzeugen, insbesondere die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG sowie Gelegenheitsverkehre nach den §§ 48 und 49 PBefG.
2. Die Gestellung von Serviceleistungen für Dritte, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen zur Erbringung von Leistungen nach dem PBefG stehen. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen wie z.B. Werkstattbetrieb und öffentlicher Tankbetrieb.
3. Innerhalb dieser Grenzen kann die Gesellschaft alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Erreichung des Geschäftszweckes notwendig und nützlich sind.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
(7 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)**

Bekanntmachungsanordnung

Zum Beschluss 06/01/2015 zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 13.07.2015.

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

*Kloster Lehnin, den 22.07.2015
gez. Kreykenbohm*

*Kreykenbohm
Verbandsvorsteher*

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) und Art. 4 (Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg) des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit

vom 10. 07. 2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 104 Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBl. 2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Sitzung am 13.07.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Teil I

Beiträge

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt zur Deckung seines nicht anderweitig abgedeckten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 3 Beitragsmaßstab

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenansatz berechnet, der sich aus der Summe der Grundstücksfläche gem. § 3 Abs. 3 zzgl. eines nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen gem. § 3 Abs. 2 berechnet.
2. Bei Ermittlungen des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen für die Schmutzwasserbeseitigung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
3. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sind,
- c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist,
- d. bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist,
- e. bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) -d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht,
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze), 50 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche,
- g. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, jedoch im Höchstfalle die Grundstücksfläche, die sich nach Buchstabe c) ergeben würde.

4. Die Anordnung einer Tiefenbegrenzung in Buchstabe c) ergibt sich aus der Notwendigkeit, zur vorteilsgerechten Abgeltung die überwiegend vorhandene und zu erwartende Bebauung und Baunutzung im Geltungsbereich der Beitragssatzung hinreichend zu reflektieren. Die überwiegende bauliche und gewerbliche Nutzung der Grundstücke erfolgt konzentriert in einem dem jeweiligen Leitungsgrundstück zugewandten Bereich innerhalb einer Tiefe von ca. 40 m.
5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1) gilt:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 4 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Anschlußbeitrag) beträgt
3,83 € / m²
nutzungsbezogener Beitragsfläche als endgültiger Beitragssatz. Dieser Beitragssatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt bzw. begonnen wurde.

- Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder nutzbarer Teile von ihr können im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt werden, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung erfasst werden.#

§ 5 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist (persönliche Beitragspflicht). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 12.09.1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht wurden; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Beitragssatzung (sachliche Beitragspflicht).
- Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen zur Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage begonnen worden ist, wobei ein Vorausleistungsbetrag von 80 % der Höhe der künftigen Beitragsschuld nicht überschritten werden darf.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Heranziehung zu Vorausleistungen nach § 7 dieser Satzung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Teil II Benutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren.

§ 11 Gebührenmaßstab

- Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser. Es wird zusätzlich eine Grundgebühr erhoben.
- Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlage zugeführten und bzw. oder auf dem Grundstück geförderten Wassermengen im Erhebungszeitraum, abzüglich der nachweisbar auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Soweit technisch möglich, ist dieser Nachweis durch einen Wassermesser zu erbringen.
- Als die dem Grundstück zugeführten Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Berechnung der Wasserbenutzungsgebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

§ 12 Gebührensätze

- Die Benutzungsgebühr wird auf 5,33 €/m³ festgesetzt.
- Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss und Monat in Höhe von 9,00 € erhoben.

§ 13 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Neben denen, die die öffentliche Anlage tatsächlich in Anspruch nehmen, sind auch die Eigentümer und oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten von solchen Grundstücken, die - etwa wegen Vermietung oder Verpachtung - nicht tatsächliche Benutzer der jeweiligen öffentlichen Anlage sind, gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenpflichtigkeit des Eigentümers des Grundstückes gilt bei Bestellung eines Erbbaurechtes, dass an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes tritt. Hinsichtlich des Nutzungsberechtigten gilt im übrigen § 5 entsprechend.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
- Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
2. Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 15

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Im Einzelfall kann der Zweckverband bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. des laufenden Jahres und nach Ablesung der Zählerstände im Dezember des laufenden Jahres, im Februar des Folgejahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Schmutzwassermenge festgesetzt.
3. Die aufgrund des Endabrechnungsbescheides zu leistende Schlusszahlung ist am 15.02. des folgenden Jahres fällig bzw. zu erstatten.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 17

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 18

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.

3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen §§ 17 und 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten (nach § 15 Abs. 2 b des Gesetzes über Kommunalabgaben).
2. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich zuwider handelt. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

§ 20

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ tritt nach Ihrer Veröffentlichung am 01.01.2015 in Kraft.

Lehnin, den

Kreykenbohm

*Vorsitzender der Verbandsversammlung
Verbandsvorsteher*

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 05/01/15– zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 13.07.2015.

Die nachstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Kloster Lehnin, den 22.07.2015

gez. Kreykenbohm

Kreykenbohm

Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Bran-

denburg) und Art. 4 (Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg) des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I 104 Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. 2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Sitzung am 13.07.2015 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ beschlossen.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“

Teil I

Beiträge

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt zur Deckung seines nicht anderweitig abgedeckten Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 3 Beitragsmaßstab

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenansatz berechnet, der sich aus der Summe der Grundstücksfläche gem. § 3 Abs. 3 zzgl. eines nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen gem. § 3 Abs. 2 berechnet.
2. Bei Ermittlungen des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages aus Vollgeschossen für die Trinkwasserversorgung werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen, gelten nicht als Vollgeschosse. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt

- a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sind,
- c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist,
- d. bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist,
- e. bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) –d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht,
- f. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze), 50 % der nach lit. a) bis e) ermittelten Grundstücksfläche,
- g. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, jedoch im Höchstfalle die Grundstücksfläche, die sich nach Buchstabe c) ergeben würde.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1) gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist der die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 4 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeitrag) beträgt

1,28 €/m²

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %, demnach 0,24 €,

mithin 1,52 €/m²

- nutzungsbezogener Beitragsfläche als endgültiger Beitragssatz. Dieser Beitragssatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt bzw. begonnen wurde.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage oder nutzbarer Teile von ihr können im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestandes in besonderen Satzungen geregelt werden, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung erfasst werden.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist (persönliche Beitragspflicht). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 12.09.1994 (BGBl. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht wurden; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Beitragssatzung (sachliche Beitragspflicht).
2. Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
3. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen zur Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlage begonnen worden ist, wobei ein Vorausleistungsbetrag von 80 % der Höhe der künftigen Beitragsschuld nicht überschritten werden darf.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Heranziehung zu Vorausleistungen nach § 7 dieser Satzung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Teil II

Benutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren.

§ 11 Gebührenmaßstab

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge (Mengengebühr) des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers und der Grundgebühr nach § 12 Abs. 2 bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
3. Besteht eine auf Tatsachen zu begründende Vermutung, dass ein Wassermesser zeitweise nicht oder falsch angezeigt hat oder ist ein Wassermesser nicht eingebaut worden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten vier Erhebungszeiträume nach pflichtgemäßen Ermessen geschätzt.

§ 12 Gebührensätze

1. Die Mengengebühr wird auf 1,75 €/ m³, zuzüglich 0,12 € Umsatzsteuer (7 %), mithin auf 1,87 €/m³ festgesetzt.
2. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler erhoben.

Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einer Leistung

bis zu 5 m³/h

von einem Nenndurchfluss Q_n 2,5 (Nat./EG-Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q₃ 4 (Zulassung nach MID) 7,20 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 7 %, demnach 0,50 €, mithin 7,70 €,

mehr als 5 m³/h

von einem Nenndurchfluss Q_n 6 (Nat./EG-Zulassung) oder Dauerdurchfluss bis Q 3 10 (Zulassung nach MID) 8,90 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von 7 %, demnach 0,62 €, mithin 9,52 €.

§ 13

Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für Wasser, das bei Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
2. Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) für ein Fertighaus 20 m³
 - b) für ein Einfamilienhaus 40 m³
 - c) für ein Zweifamilienhaus 65 m³
 - d) für ein Dreifamilienhaus 90 m³
 - e) für ein Mehrfamilienhaus je Wohneinheit 25 m³
 - f) für andere nicht genannte Gebäude je angefangene 200 m Grundfläche je Geschoss 25 m³
3. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird im Einzelfall nach Erfahrungswerten vom Zweckverband geschätzt.
4. Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur Wasserentnahme sind dem Zweckverband zu ersetzen.
5. Der Zweckverband stellt für vorübergehende Entnahmen auf Antrag Standrohre zum Anschluss an den Hydranten zur Verfügung. Für Standrohre wird eine einmalige Grundgebühr von 15,00 €, eine Leihgebühr von 1,50 € je Arbeitstag und eine Mengengebühr gem. § 12 Abs. 1 erhoben.
6. Der Zweckverband kann festlegen, dass für bestimmte Entnahmestellen die Ausgabe der Standrohre durch den Zweckverband erfolgt. Bei Abforderung von Standrohren ist eine Sicherheitsleistung von 500,00 € zu hinterlegen. Soweit Beschädigungen an den Standrohren festgestellt werden, sind diese in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Der Zweckverband kann diesen Kostenersatz mit der Sicherheitsleistung verrechnen.

§ 14

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Neben denen, die die öffentliche Anlage tatsächlich in Anspruch nehmen, sind auch die Eigentümer und oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten von solchen Grundstücken, die – etwa wegen Vermietung oder Verpachtung – nicht tatsächliche Benutzer der jeweiligen öffentlichen Anlage sind, gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenpflichtigkeit des Eigentümers des Grundstückes gilt bei Bestellung eines Erbbaurechtes, dass an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des Grundstückes tritt. Hinsichtlich des Nutzungsberechtigten gilt im übrigen § 5 entsprechend.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
2. Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 16

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Im Einzelfall kann der Zweckverband bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche Abrechnung vornehmen.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.03., 15.06., 15.09. des laufenden Jahres und nach Ablesung der Zählerstände im Dezember des laufenden Jahres, im Februar des Folgejahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Zweckverband durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Wassermenge festgesetzt.
3. Die aufgrund des Endabrechnungsbescheides zu leistende Schlusszahlung ist am 15.02. des folgenden Jahres fällig bzw. zu erstatten.
4. Die Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 13 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Teil III

Schlussvorschriften

§ 18

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Der Zweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umgang zu helfen.

§ 19

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

1. Zuwiderhandlungen gegen §§18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten (nach § 15 Abs. 2 b des Gesetzes über Kommunalabgaben).
2. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich zuwider handelt. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

**§ 21
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ tritt nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lehnin, den 14.07.2015

Lehnin, den 14.07.2015

*gez. Göricke
Vorsitzender der Verbandsversammlung*

*gez. Kreykenbohm
Verbandsvorsteher*

**Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

**Haushalts- und
Wirtschaftsführung 2015
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 16.07.2015**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2015 die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 gemäß § 67 BbgKVerf. bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Teltow, den 16. Juli 2015

*Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming*

Ende des amtlichen Teils

Informationen der Kreisverwaltung

**Sitzungstermine des Kreistages
Potsdam-Mittelmark**

Die Sitzungstermine können abweichend festgesetzt werden – aktuelle Termine finden Sie unter www.potsdam-mittelmark.de

Sommerpause (Ferien vom 16. Juli bis zum 28. August 2015)

September 2015

Dienstag	08.09.15 15:30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	09.09.15 16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	10.09.15 17:00 Uhr	Kreisausschuss
Donnerstag	24.09.15 15:00 Uhr	Kreistag

Oktober 2015

Dienstag	06.10.15 16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
----------	--------------------	----------------------------------

Mittwoch	07.10.15 16:30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
	07.10.15 17:00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	08.10.15 17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

November 2015

Dienstag	03.11.15 16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
Mittwoch	04.11.15 17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Dienstag	17.11.15 15:30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	18.11.15 16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	19.11.15 17:00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember 2015

Donnerstag	03.12.15 15:00 Uhr	Kreistag
------------	--------------------	----------

Neue Kreisinformationsbroschüre zu haben

Die neue Kreisbroschüre zur Information für Bürgerinnen und Bürger als auch Gäste ist seit einigen Tagen druckfrisch zu haben. Beginnend mit einem Grußwort des Landrates findet der Leser in der Publikation viele wichtige Informationen. Erneut ist es gelungen, alle Städte, Gemeinden und Ämter des Landkreises mit einem Kurzporträt auf einer Doppelseite (zu finden auf den Seiten 65-101) in dieser Publikation zu vereinen. Eine kleine Kreiskarte, die die Lage der jeweiligen Kommune blau kennzeichnet, erleichtert zudem die Orientierung.

Angaben zur Organisationsstruktur der Kreisverwaltung, zum Kreistag, zu Wirtschaft, Bildung, Kultur und Tourismus, Denkmalpflege sowie Interviews mit Fachbereichs- oder Fachdienstleitern zu wissenswerten Themen aus dem Landkreis, komplettieren den Inhalt.

Von Interesse ist sicherlich auch das kurze Stichwortverzeichnis - Was erlebige ich Wo - Wegweiser durch die Kreisverwaltung. Dieses soll Bürgerinnen und Bürger auf der Suche nach Ansprechpartnern und Dienstleistungen der Kreisverwaltung ein nützlicher Ratgeber sein.

In seinem Grußwort verweist Landrat Wolfgang Blasig auf die Entwicklung des Landkreises seit dem Beschluss zum Leitbild hin. Seit 2012 ist es Grundlage für alle strategischen Planungen des Landkreises. „Inzwischen sind drei Jahre vergangen und wir sind auf vielen Gebieten ein großes Stück weiter gekommen. Unter anderem haben wir die Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser in Zusammenarbeit mit unseren Städten und

Gemeinden weiter ausbauen können. Auch die Zahl der Arbeitslosen ist weiter gesunken, so dass Potsdam-Mittelmark eine der besten Quoten in den neuen Bundesländern vorweisen kann.“

In Fragen der Asylpolitik lobt Blasig das Engagement der Potsdam-Mittelmärker: „Große Unterstützung erfahren die Verantwortlichen und natürlich die Asylbewerber und Flüchtlinge von vielen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landkreises, die mit viel Engagement, Ideen und Einfühlungsvermögen zur Stelle sind und eine großartige Willkommenskultur entwickelt haben.“

„Spannend“, so Blasig „wird auch die Frage, wie werden die Grenzen des Landkreises wohl 2019 aussehen? Letztendlich sollten die Finanzkraft und die Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen und die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner im Vordergrund stehen. In meiner Funktion als Vorsitzender des Landkreistages Brandenburg werde ich diesen Prozess intensiv begleiten und auch meine Verwaltungserfahrungen als Landrat einbringen können.

Alles in allem ist Potsdam-Mittelmark mit Ideen und Strategien so gut ausgerüstet, dass wir auch zukünftig gut aufgestellt sein werden.“

Ein Dankeschön an alle Betriebe, Firmen, Institutionen, Vereine und Kommunen, die mit ihrem Werbeeintrag das Erscheinen dieser Kreispublikation ermöglichten sowie an das DAKAPO Pressebüro Berlin, das für die gesamte Broschüre verantwortlich zeichnet.

Die Broschüre ist ab sofort in der Kreisverwaltung in Bad Belzig und allen Dienststellen des Landkreises sowie in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen zu haben. Außerdem ist Sie elektronisch unter www.potsdam-mittelmark zu finden.

Informationen



Landfrauen im PM-Pavillon auf der BUGA – Der Schatz unter unseren Füßen

Die BUGA 2015 in der Havelregion nimmt der Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark zum Anlass, seine Verbände und die Bedeutung moderner Landwirtschaft zu präsentieren.

Im Pavillon des Landkreises PM auf dem Packhofgelände wird der Kreisbauernverband vom 25. – 31.08. eine umfangreiche Ausstellung zum Thema „Boden“ zeigen.

Boden ist mehr als Schmutz unter unseren Füßen. Wie Luft, Licht und Wasser ist er elementare Grundlage für das Leben auf der Erde. Auf ihm gedei-

hen Pflanzen, von denen die Menschen und Tiere leben. Deshalb ist Boden das wichtigste Gut für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau. Wir tun also gut daran, den Boden zu schützen. Denn er ist endlich und nicht künstlich herstellbar! Immer wieder hört man, dass moderne Landwirtschaft den Boden auslaugt und schadet. Stimmt das wirklich?

Wussten Sie, dass in einer Handvoll natürlichem Boden mehr Organismen leben, als es Menschen auf der Erde gibt? Was ist Wurmhumus? Antworten auf diese und andere Fragen finden Sie am Stand des Kreisbauernverbandes Potsdam-Mittelmark auf der BUGA – Packhofgelände in Brandenburg an der Havel.

Außerdem werden regionale Speiseöle, wie Raps- und Sonnenblumenöl, aber auch Leinöl und sogar Kürbiskernöl verkostet.

Die Landfrauen zeigen das Erntekronenbinden und andere interessante Dinge „Rund ums Getreide“ u. a. wie mache ich schmackhaftes Müsli selber.

Vom 1. – 7. September werden sich die Reiterhöfe der Region Hoher Fläming und die Steintherme Bad Belzig präsentieren. Themen im BUGA Pavillon des Landkreises sind dann Aktivitäten in der Natur und Wellness, d. h. es gibt viele Informationen zum Reiten, Wandern, Radfahren und Wassersport und zu Wellnessprogrammen- und Angeboten der Steintherme Bad Belzig.

BUGA 2015 Havelregion – Wochenplan für den Pavillon Landkreis Potsdam-Mittelmark

Datum	PM / Kommunen / Partner	Schwerpunktthemen
25.08.-31.08.	Kreislandfrauenverein, Kreisbauernverband, Heimvolkshochschule Seddiner See	Landfrauen führen Handwerk und Handarbeiten vor, genähtes, geklöppeltes etc. auf Nachfrage
01.09.-07.09.	Themenwoche Aktivitäten in der Natur/Reiten/Wellness und Gesundheit	Reiterhöfe, Wander-, Radfahrvereine, Steintherme Bad Belzig, Gesundheitsangebote, Wellnesshotels
08.09.-14.09.	Landschaftsförderverein NNN e. V., Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf	750 Jahre Teltow, Offene Höfe, BUGA-Wanderweg, Südwest-Friedhof Stahnsdorf
Ab 15. September	Rahmenausstellung: Landesanglerverband (Nuthetal/Saarmund) NP Westhavelland „Leben am – im – auf dem Wasser“, Fische der Havel, Angelspiel für Kinder	
15.09.-21.09.	TV Havelland, Touristische Leistungsträger, NP Westhavelland, Stadt Nauen	Ausflugsziele im Havelland, Havelradweg, Radfahren, Ribbeck, Altes Handwerk, Museen, Erlebnishöfe
22.09.-28.09.	TV Fläming, Touristische Leistungsträger, LK Teltow-Fläming	Ausflugsziele im Fläming, Wandern, Radfahren, Flämingskate
29.09.-05.10.	Wusterwitz, AAFV mit Rohrweberei, Landfrauen	Rohrweberei, Handarbeiten der Landfrauen, Erntekronen
06.10.-11.10.	LK PM, AAFV mit Rohrweberei Museen	Rohrweberei, Wandern, Feuer und Flamme, Aufforderung zum Wiederkommen, Highlights 2016

Sonstige Tipps und Termine

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat September 2015

01. September 2015	Nuthetal, Otto-Nagel-Grundschule, Andersenweg 43	16:00 bis 19:00 Uhr
02. September 2015	Golzow, Schule, Straße der Freundschaft 17	15:30 bis 19:00 Uhr
03. September 2015	Potsdam, OSZ Zum Jagenstein, Zum Jagenstein 26	16:00 bis 19:00 Uhr
03. September 2015	Kloster Lehnin, Ev. Diakonissenhaus, Altenhilfezentrum	15:30 bis 19:00 Uhr
04. September 2015	Schwielowsee, Grundschule Caputh, Straße d. Einheit 45	16:00 bis 19:00 Uhr
05. September 2015	Michendorf, Grundschule Wilhelmshorst, Heidereuterweg 1	09:00 bis 12:00 Uhr
05. September 2015	Niemegk, Robert Koch Schule, Waldstraße 1	09:00 bis 12:00 Uhr
07. September 2015	Potsdam, Jugendhaus Fahrland, Ketziner Str. 20	16:00 bis 19:00 Uhr
08. September 2015	Potsdam, Finanzamt, Steinstr. 104-106	09:00 bis 13:00 Uhr
08. September 2015	Linthe, ADAC Fahrsicherheitszentrum, Am Kalkberg 6	15:00 bis 19:30 Uhr
09. September 2015	Potsdam, Agentur für Arbeit, Horstweg 102-108	10:00 bis 14:00 Uhr
10. September 2015	Potsdam, Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str. 24	15:00 bis 18:30 Uhr
10. September 2015	Bad Belzig, DRK Belzig, Gliener Str. 1	15:30 bis 19:00 Uhr
11. September 2015	Stahnsdorf, JFZ „ClaB“, Bäckedamm 2	15:00 bis 18:30 Uhr
12. September 2015	Potsdam, pbg Servicepunkt „K2“, Kuckucksruf 9 – 12	09:00 bis 12:00 Uhr
13. September 2015	Potsdam, SC Potsdam, Maimi-von-Mirbach-Str. 11/13	10:00 bis 14:00 Uhr
15. September 2015	Ziesar, Freiwillige Feuerwehr, Gartenstr. 16	15:30 bis 19:30 Uhr
17. September 2015	Treuenbrietzen, Bürgerhaus „Alte Feuerwehr“, Breite Str. 71	15:00 bis 19:00 Uhr
23. September 2015	Beelitz, Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14:30 bis 19:00 Uhr
25. September 2015	Potsdam, Ehem. Gemeindeamt Golm, Reiherberg 31	16:00 bis 19:00 Uhr
26. September 2015	Borkheide, Hans-Grade Oberschule, An der Schule 1	10:00 bis 14:30 Uhr
29. September 2015	Werder, Schule Werder, Unter den Linden 11	15:00 bis 19:00 Uhr
30. September 2015	Teltow, Dietrich-Bonhoeffer Schule, Potsdamer Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
30. September 2015	Brück, Grundschule, Friedrich-L.-Jahn-Str. 1	16:30 bis 19:30 Uhr

**ACHTUNG –
NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!**

**Öffnungszeiten im
DRK-Blutspendeinstitut:**

**DRK-Blutspende-
institut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer: 0331-2846-0**

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

Blutspendetermine

